

KLARTEXT-TRIO

# Schlechter Rat ist teurer

**E**in Unternehmen möchte ein Terminal errichten, in dem Container, auch solche mit gefährlichen Gütern, umgeschlagen werden sol-

und der darauf gestützten Rechtsverordnungen. (Bundesrat Drucksache 456/10 S. 88). "Was das Ingenieurbüro offensichtlich nicht weiß oder unterschlägt (beides gleich schlimm):

- ◆ Das GGBefG berührt nicht Rechtsvorschriften über gefährliche Güter, die aus anderen Gründen als aus solchen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung erlassen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 GGBefG). Das Verkehrsrecht ist eben kein gegenüber anderen Rechtsgebieten übergeordnetes Recht; andere, nicht verdrängte Sachverhalte anderer Rechtsvorschriften bleiben wirksam und sind weiterhin neben dem Beförderungssicherheitsrecht anzuwenden (siehe Bundesrat Drucksache 1003/1/97).

- ◆ Zu den „Tätigkeiten“ im Sinne der GefStoffV gehört auch das innerbetriebliche Befördern. Eine Container„umschlag“anlage ohne dies ist wohl nicht vorstellbar.

- ◆ Wasserrechtlich ist „Umschlagen“ das Umladen wassergefährdender Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Dient eine Fläche aber „regelmäßig“ dem „Vorhalten“ wassergefährdender Stoffe, gehört das nicht mehr zum „Umschlagen“, und ist auch kein nur vorübergehendes Lagern

oder kurzfristiges Bereitstellen in Verbindung mit dem Transport (mit dem damit verbundenen Privileg des Entfalls der Eignungsfestellung), sondern das ist Lagern. Die Fläche, auf der das „regelmäßige Vorhalten“ stattfindet, ist eine Lagerfläche, mit den spezifischen Anforderungen an die Dichtheit/Undurchlässigkeit. Es kann vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden, dass auch „mal“ ein Container stehen bleibt, weil der Anschluss nicht just in time klappt.

Entsprechend eindeutig nimmt die Aufsichtsbehörde Stellung.

Welche Lektionen kann man aus diesem Vorfall lernen?

- ◆ Drum prüfe, wer sich länger bindet. Mit Planungen gefährgutlogistischer Dienstleistungen sollten nur Unternehmen mit spezifischer Expertise beauftragt werden, sonst gibt es ein böses Erwachen – für den Auftraggeber.

- ◆ Es sollte gesetzlich vorgeschrieben werden, dass nur Fachplaner mit einer Mindestqualifikation solche Anlagen planen dürfen, wie für Brandschutzkonzepte oder künftig im Rahmen der AwSV für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Fall – zum Segen für den Errichter und späteren Betreiber.

Man kann dem betroffenen Bauherren nur raten, schnellstmöglich den Berater zu wechseln. Gott schütze uns vor Sturm und Wind, und vor Fachplanern, die keine sind.

## Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von [www.gela.de](http://www.gela.de)



In dieser Ausgabe:  
**Prof. Dr. Norbert Müller**

len. Ein Ingenieurbüro für Bauwesen berät den Errichter dahingehend, dass es sich bei der Anwesenheit der Container in dem Terminal um „zeitweilige Aufenthalte im Verlauf

der Beförderung“ im Sinne des § 2 Abs. 2 GGBefG handele und insofern nur die Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsrechtes, nicht aber die Vorschriften des Wasserrechtes (VAwS) und des Chemikalienrechtes (GefStoffV) anwendbar seien. In der „juristischen Stellungnahme“ des Ingenieurbüros heißt es: „Dies deckt sich auch mit der Begründung der GefStoffV 2010, in der es heißt: ‚Die Beförderung, z. B. der Transport gefährlicher Güter, zählt nicht zu den Tätigkeiten im Sinne der GefStoffV. Für diesen Bereich gelten die Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes



Emilia Poljakov



Peter T. Schmidt

## IMPRESSUM

61. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

**ecomед-Storck GmbH**  
Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH  
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg  
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich  
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

**Storck Verlag Hamburg**  
Striepenweg 31, 21147 Hamburg  
Telefon: 040/797 13-140  
Telefax: 040/797 13-101  
Internet: [www.ecomed-storck.de](http://www.ecomed-storck.de)  
[www.gela.de](http://www.gela.de)



ISSN 0016-5808

**Redaktion:**  
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130  
eMail: [u.heins@ecomед-storck.de](mailto:u.heins@ecomед-storck.de)  
Stefan Klein (skl) -131  
eMail: [s.klein@ecomед-storck.de](mailto:s.klein@ecomед-storck.de)  
Dr. Michael Heß (mih) -132  
eMail: [m.hess@ecomед-storck.de](mailto:m.hess@ecomед-storck.de)

**Mediaberatung:**  
Frank Wind -121  
eMail: [f.wind@ecomед-storck.de](mailto:f.wind@ecomед-storck.de)

**Abonnement-Service:**  
Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110  
eMail: [aboservice@hjr-verlag.de](mailto:aboservice@hjr-verlag.de) Fax: 089/21 83-7620  
Hultschiner Straße 8, 81677 München

**Bestellungen:**  
beim Abo-Service, über [www.ecomed-storck.de](http://www.ecomed-storck.de) oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

**Schweiz:**  
MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen  
Casella Postale 363  
6925 Gentilino  
Telefon: 091/9 80 09 09  
Telefax: 091/9 80 09 64  
eMail: [mmvtvx@mmvtvx.ch](mailto:mmvtvx@mmvtvx.ch)  
Internet: [www.mmvtvx.ch](http://www.mmvtvx.ch)

**Jahresabonnement:** EUR 153,95  
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten  
Mengenpreistaffeln auf Anfrage

**Einzelpreis:** EUR 14,95  
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten  
Erscheinungsweise: monatlich

**Titelfoto:** Stefan Klein

**Druck:**  
AZ Druck und Datentechnik GmbH  
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten  
eMail: [kempten@az-druck.de](mailto:kempten@az-druck.de)  
Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Augsburg

**gefährliche Ladung** Auflage kontrolliert

## Pressespiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30  
[www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)